

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 526/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ursula M [REDACTED] geb. T [REDACTED],
R [REDACTED], H [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und
Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 22. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat mit zutreffenden Gründen
ein neues Antragsrecht der Klägerin nach Art. III
Nr. 1 BEG-SchlußG verneint. Ein solches steht ihr nach
der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1968, 331 Nr. 28) nur zu, wenn sich gerade in ihrem
Fall die Ansprüche durch die Gesetzesänderung verbessert
haben.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin auf die Ein-
fügung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG. Jüdische Kinder, die
zusammen mit ihren Eltern im Zuge der nationalsozialisti-
schen Verfolgung ausgewandert sind, waren für einen de-
durch erlittenen Ausbildungsschaden schon nach dem bis

- 7 -

zum 17. September 1945 geltenden Recht ausdrücklich
rechtigt (BGH RZW 1957, 341 Nr. 30). Das bestätigt
auch die von der Klägerin für ihren Rechtsstandpunkt
angeführte Entscheidung BGH RZW 1947, 405 Nr. 20.
War das Kind im Zeitpunkt der Auswanderung allerdings
noch nicht schulpflichtig und auch noch nicht einge-
schult, so scheiterte der Entschädigungsanspruch an
Fehlen der Voraussetzungen der §§ 115 ff BEG. Hieran
hat Art. I BEG-Schluß nichts geändert (BGH RZW 1949,
405 Nr. 32). Auch im übrigen ist durch die Neufassung
der §§ 115 ff BEG auf Grund des BEG-Schlußgesetzes für
die Klägerin nicht erstmals ein Entschädigungsanspruch
begründet worden (BGH RZW 1947, 307 Nr. 17; 1948, 411
Nr. 17).

Schließlich liegt auch keine Abweichung von der
Entscheidung BGH RZW 1941, 207 Nr. 20 vor. Das Beru-
fungsgericht hat nur auf die Behauptung der Klägerin,
sie sei bereits im August 1935 - also im Alter von
5 Jahren - in einer jüdischen Schule angemeldet wor-
den, hilfsweise geprüft, ob dadurch ein Ausbildungs-
schaden eingetreten sei. Es hat jedoch für diesen Fall
eine Entschädigungsberechtigung schon deshalb verneint,
weil hierüber bereits durch den Bescheid vom 20. Fe-
bruar 1959 unanfechtbar entschieden worden sei und der
Klägerin ein neues Antragsrecht nicht zustehe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 21 Abs. 2 ZPO), wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Hai

Zorn